

Regionaler Richtplan Surselva

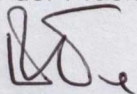
Materialabbau und –verwertung (2.610)

Richtplananpassung Gemeinde Sumvitg, Gebiet Marias

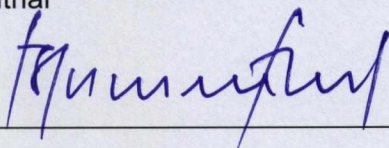
Beschluss durch den Regionalausschuss:

Ilanz, den 7. April 2016

Der Vorsteher der Präsidentenkonferenz
Ernst Sax



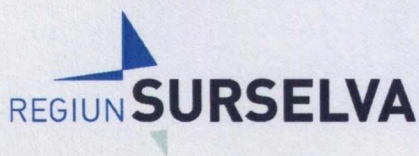
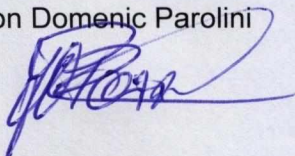
Der Geschäftsführer
Duri Blumenthal



Genehmigung durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Chur, den 20.8.2016

Der Vorsteher
Dr. Jon Domenic Parolini



7130 Ilanz
Glenerstrasse 22
Telefon: 081 926 25 00
regiun@surselva.ch
www.regiun-surselva.ch

Status: Genehmigungsvorlage
E.7175.521.0111.*4-1102682/11*07.04.16 Ve Gu

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	3
3	Anpassung Regionaler Richtplan, Materialabbau und –verwertung (2.610)	3
4	Teilrevision Nutzungsplanung	5
5	Planungsverfahren und Mitwirkung	5

Richtplankarte: Regionaler Richtplan Surselva, Richtplananpassung Gemeinde Sumvitg, Gebiet Marias, 1:5'000

1 Einleitung

Die Standorte für Materialabbau und -verwertung sowie die Sammel- und Sortierplätze sind im Richtplan festgelegt.

2 Ausgangslage

Die Regiun Surselva hat am 20. Februar 2014 die gesamthafte Aktualisierung des Regionalen Richtplans, inklusive der Bereiche Materialabbau und -verwertung (2.610) sowie Abfallbewirtschaftung (2.620), beschlossen. Die Aktualisierung wurde durch die Regierung des Kantons Graubünden am 14. April 2015 mit RB Nr. 295 genehmigt.

Im Rahmen des rechtskräftigen Regionalen Richtplans ist in der Gemeinde Sumvitg eine Erweiterung des Abbaugebietes (zweite Abbauetappe) festgesetzt.

Die Gemeinde Sumvitg, in Zusammenarbeit mit der Ovra da gera e sablun Rabiun SA, erarbeitet momentan die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Marias.

3 Anpassung Regionaler Richtplan, Materialabbau und –verwertung (2.610)

Im Rahmen der detaillierten Planung der Erweiterung des Abbaugebietes Marias musste festgestellt werden, dass insbesondere die Ausdehnung des im Regionalen Richtplan ausgeschiedenen Ersatzabbaugebietes 2. Etappe (Festsetzung) für die rationelle Bewirtschaftung des Abbaus nicht genügt. Für die notwendige Erschliessung, die Erstellung des geforderten Schutzdammes gegenüber der Auenlandschaft sowie für die Zwischenlagerung für Oberboden, der zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Rekultivierung genutzt wird, ist zusätzlicher Platzbedarf notwendig. Aus diesem Grund ist das Abbaugebiet 2. Etappe zu erweitern.

Im Regionalen Richtplan unter Ziffer C15 wurden folgende Massnahmen zum Kiesabbau Marias, Rabiun, Erweiterung 2. Etappe, festgelegt:

- a. Studium der Nutzung und Geländegestaltung zwischen Flussraum und RhB-Linie sowie Frage der langfristigen Betriebsverlegung in das Gebiet der geplanten 2. Etappe nach dem Abbau; Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, der landschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Aspekte.
- b. Detaillierter Nachweis der Materialeignung und der Hydrogeologie, Vereinbarung betreffend Schonung der Hochspannungsleitungen, Einhaltung Pufferzone gegenüber Auengebieten, Vegetationskartierung.
- c. Nutzungsplanung: Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan mit Regelung des Abbaus (Etapierung) und Grundsätze für die Geländegestaltung
- d. Bewilligungen: BAB-Bewilligung; Abbaubewilligung EKUD

Zu a.:

Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, insbesondere auf Grund der Vorprüfung der kantonalen Amtsstellen und des Umweltverträglichkeitsberichtes, wurden verschiedene Randbedingungen betreffend Abbau formuliert, so dass die Endgestaltung grundsätzlich dem Ausgangszustand entsprechen muss, da die südliche Böschung auf Grund der Einhaltung der Pufferstreifen gegenüber der Aue A-31 und dem Waldareal beibehalten werden muss. Auf Grund der Randbedingungen ist der ursprünglich vorgesehene Abtrag der südlichen Böschung nicht mehr möglich.

Auf Grund des Abbauvorganges und des Vorganges der Wiederauffüllung (jährliche Auffüllmenge ca. 14'000 m³, Abschluss Endgestaltung in ca. 34 Jahren) ist aus dieser Sicht erst zu einem sehr späten Zeitpunkt eine Verlegung des Betriebes denkbar. Im Weiteren wurden in den letzten Jahren grössere Investitionen in den Betrieb des Kieswerkes vorgenommen, so dass aus wirtschaftlicher Sicht eine Verlegung des Betriebes nicht sinnvoll ist. Auf Grund des Investitionsschutzes, der eingespielten Betriebsabläufe sowie der sehr langen Phase des Abbaus resp. Auffüllung und Endgestaltung ist eine Betriebsverlegung in naher Zukunft nicht realisierbar.

Durch die Einhaltung der Pufferstreifen und die daraus abgeleitete Endgestaltung können die landschaftlichen und ökologischen Aspekte genügend berücksichtigt werden (siehe dazu auch Bericht zur Umweltverträglichkeit).

Nach Abschluss der Rekultivierung kann das Gebiet wieder als Fruchtfolgefläche genutzt werden, so dass auch die landwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt werden konnten.

Zu b.:

Der detaillierte Bericht der Materialeignung geht aus dem Bericht *Beurteilung der Rohstoffqualität und der hydrogeologischen Situation, Baugeologie Chur, vom 21. November 1996*, hervor. Er wird den Akten der Teilrevision der Nutzungsplanung beigelegt.

Betreffend Hochspannungsleitungen werden verschiedene Abklärungen betreffend Mastverschiebung mit der AXPO getroffen. Der *Vorbericht Mastverschiebung der 220-kV-Leitung Sedrun - Tavanasa im Kiesabbaugebiet, Teilstrecke Mast Nr. 58 - 60, Axpo AG Netze* dazu ist ebenfalls den Akten der Teilrevision der Nutzungsplanung zu entnehmen.

Die Pufferzone gegenüber dem Auengebiet A-31 wird eingehalten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde eine Vegetationskartierung durchgeführt. Allfällig notwendige Ersatzmassnahmen sind dem Umweltverträglichkeitsbericht zu entnehmen. Er liegt den Akten der Teilrevision der Nutzungsplanung bei.

Zu c.:

Parallel zur Anpassung des Regionalen Richtplans wird eine Teilrevision der Nutzungsplanung erarbeitet. Die Teilrevision beinhaltet die Anpassung des Zonenplanes und die Erarbeitung eines Generellen Gestaltungsplanes, der die Bereiche für Inertstoffdeponie, für die Zufahrt und für die Zwischenlagerung festlegt. Im Weiteren werden der Zustand nach erfolgtem Abbau und der Endzustand festgesetzt.

Zu d.:

Im Anschluss an die Genehmigung der Teilrevision und an die Anpassung des Regionalen Richtplans wird das für den Abbau notwendige Baugesuch mit allen notwendigen Zusatzbewilligungen erarbeitet und zur Bewilligung an die zuständigen Stellen eingereicht.

4 Teilrevision Nutzungsplanung

Parallel zur Anpassung des Regionalen Richtplanes erfolgt die dazu notwendige Teilrevision der Nutzungsplanung. Weitere detailliertere Abklärungen erfolgten im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung und können insbesondere dem Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie dem dazu notwendigen Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

5 Planungsverfahren und Mitwirkung

2012 - 2014	Entwurf Teilrevision Nutzungsplanung Abbauzone Marias
Winter 2015	Entwurf Richtplananpassung; Beratung im Regionsvorstand
März 2015	Vernehmlassung und Vorprüfung
April 2015	Überarbeitung anhand Vernehmlassung und Vorprüfung
April 2015	Verabschiedung durch den Vorstand für die öffentliche Auflage
24.04 - 25.05.2015	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe parallel zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe der Nutzungsplanung
Keine	Behandlung der Vorschläge und Einwendungen
7. April 2016	Beschluss durch den Regionalausschuss
April 2016	Einreichung zur Genehmigung beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)
...	Genehmigungsentscheid durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe gingen keine Einwendungen oder Anregungen ein.